

Informationen zur Waldbrandgefahr in M-V

Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Waldfläche von 558 Tausend Hektar gehört zu den waldbrandgefährdeten Gebieten in Deutschland. Vor allem in den großflächigen Kiefernwaldgebieten der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Ludwigslust-Parchim ist die Zündbereitschaft bei entsprechender Wetterlage besonders hoch.

Zur Information der Öffentlichkeit und zur Organisation der Vorsorgemaßnahmen werden in M-V Waldbrandgefahrenstufen durch die Forstbehörden festgesetzt. Als Basis dienen Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD), die täglich mit jahreszeitlichen Faktoren und der regionalen Waldgefährdung (Waldbrandgefahrenklassen) verknüpft werden.

Waldbrandgefahrenstufe entspricht

1	sehr geringe Gefahr
2	geringe Gefahr
3	mittlere Gefahr
4	hohe Gefahr
5	sehr hohe Gefahr

Waldbrandrisikogebiet (WBRG)

(bis 2016 Waldbrandgefahrenklassen - WBGKL -)

Die Wälder des Landes sind je nach Bestockungsstruktur und Klima wie folgt in 3 Waldbrandrisikogebiete eingeteilt:

Waldbrandrisikogebiet entspricht

A	Hohe Waldbrandgefahr
B	Mittlere Waldbrandgefahr
C	Geringe Waldbrandgefahr

Die revierweise Auflistung wurde gem. § 16 (1) WaldBrSchVO im AmtsBl. M-V 2017 S. 222 veröffentlicht. Eine Karte der räumlichen Verteilung der Waldbrandrisikogebiete nach Forstrevieren finden Sie am Endes des Absatzes.

Durch die Verknüpfung der Witterung und der örtlichen Gefahrenklasse kann nur in Forst- oder Nationalparkämtern mit einem überwiegenden Anteil an A - Gebieten die Gefahrenstufe 5 ausgelöst werden. Für die übrigen Gebiete (B und C) ist bereits die Gefahrenstufe 4 die höchstmögliche Gefahrenstufe!

Die Waldbrandgefahrenstufen drücken in Ihrer Abstufung v. a. die steigende Zündbereitschaft der Vegetation aus und liefern daher für die Vorsorge folgende Hinweise:

Allgemein gilt in Wäldern unabhängig von der Gefahrenstufe immer Rauchverbot und das Verbot zum Anlegen von Feuern im oder am Wald. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig. Das Befahren von nichtöffentlichen Waldwegen ist untersagt.

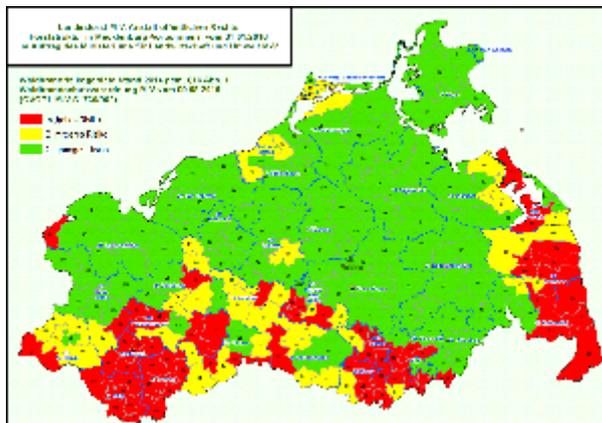
Stufe 1: keine gesonderten Hinweise

Stufe 2: Beginn der Bereitschaftsdienste der unteren Forstbehörden; Präsentation der Gefahrenstufen im Internet www.wald-mv.de und an den Forstdienststellen; Information der Sachgebiete Brandschutz der Landkreise und kreisfreien Städte;

Stufe 3: wie Stufe 2

Stufe 4: wie Stufe 3; zusätzlich: Beginn Rufbereitschaftsdienst LM, verstärkte Information der Öffentlichkeit, der Bundeswehr, des Lagezentrums des Innenministeriums, des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz, der Bahnbetriebe und sonstiger Versorgungsbetriebe mit Trassennetzen im Wald. Ausnahmeregelungen zum Anlegen von Feuern werden nicht mehr erteilt. Sperrungen von Wäldern zum Betreten durch die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit den Landräten möglich!

Stufe 5: wie vor, zusätzlich: nach Abstimmung mit dem Innenministerium und der Bundeswehr täglicher Austausch zur Lage und vorzuhaltender Mittel und Kräfte



[Karte der Waldbrandrisikogebiete nach Forstrevieren \(Kartenstand: 2017\) \(PDF, 1,32 MB\)](#)